

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1447

vom 30. April 1974

Gemeinde Aesch, Quartierplanung "Klusstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 29. November 1972 die Quartierplanvorschriften "Klusstrasse" - bestehend aus Quartierplan und dazugehörendem Reglement - beschlossen. Wegleitend für die städtebauliche Konzeption waren die Vorschriften des Richtplangebietes Klusstrasse. Die Quartierplanung sieht eine Ueberbauung mit fünf 3-geschossigen und zwei 2-geschossigen Bauvolumen vor. Ferner wird die Erstellung von Kinderspielplätzen sowie 22 unterirdischen und 10 oberirdischen Parkplätzen vorgeschrieben.

B. Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 22. Dezember 1972 bis 25. Januar 1973 durchgeführt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1972 und im amtlichen Anzeiger der Gemeinden Aesch und Pfeffingen gleichen Datums. Die auswärtigen Grundeigentümer mit schweizerischen Zustell-domizil wurden mit eingeschriebenem Brief vom 20. Dezember 1972 auf die Planaufgabe hingewiesen. Einsprachen sind keine eingegangen. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

C. Mit Schreiben 7. Januar 1974 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Quartierplanes "Klusstrasse".

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen die Quartierplanung.

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 29. November 1972 beschlossene Quartierplanung "Klusstrasse" - bestehend aus Quartierplan und Quartierplanreglement - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 1/QP/7/0 (Quartierplan), 1/QR/7/0 (Quartierplanreglement), 1/ZP/1/12 (Zonenplan) und 1/RP/1/1 (Richtplan) versehenen Quartierpläne und -reglemente.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch (3)

Grundbuchamt Arlesheim

Landwirtschaftsdirektion (3)

Bodenamt

Vermessungsamt

Meliorationsamt

Regionalplanungsstelle

Landeskanzlei

Tiefbauamt

Baupolizeiamt

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-H-K